



ANMELDEFORMULAR | AUSSTELLER:

Firma / Organisation:

Name, Vorname:

Straße / Hausnummer:

PLZ / Ort:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Web:

Ich bin Hauptaussteller*

Ich bin Mitaussteller* bei Firma:

Ansprechpartner am Veranstaltungsort:

Mobil-Nr:

Zum Ausgleich der CO2 Emissionen der Veranstaltung bitten wir Sie um folgende Angaben zu Ihrer Anreise:

Art des Verkehrsmittels:

Distanz (einfache Strecke) in km:

Diese Produkte möchten wir auf dem Heldenmarkt anbieten - bitte die Art der Produkte kurz beschreiben (Kleidung, Lebensmittel, Kosmetik usw.):

Anmeldeschluss: 14.10.2011

Rücksendung des vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars an:

Forum Futura UG
Heldenmarkt
Choriner Str. 33
10435 Berlin

Tel: 030-25 20 19 37
Fax: 030-25 20 19 51
Mobil: 01 51-51 95 98 86

E-Mail:
treffpunkt@heldenmarkt.de

* Pro Aussteller fallen einmalig 40,00EUR Werbepauschale an.



ANMELDEFORMULAR | GEWÜNSCHTE STANDGRÖSSE

(Mietpreis für 2 Tage)

Im Mietpreis enthalten sind Rück- und ggf. Seitenwände, 2 Ausstellerausweise und ein kostenloser Parkplatz vor Ort. Zusätzliche Ausstellerausweise sind kostenpflichtig (5,00EUR pro Ausweis).

Zusätzlich zum Mietpreis fallen einmalig 40,00EUR Werbepauschale pro Aussteller an.

*Early Bird Angebot

Preis gültig bei Anmeldung bis 15.07.2011

Bitte ankreuzen

A 3,0qm **195 EUR*/225 EUR**

B1 4,0qm **260 EUR*/300 EUR**

B2 6,0qm **390 EUR*/450 EUR**

B3 8,0qm **520 EUR*/600 EUR**

B4 10,0qm **650 EUR*/750 EUR**

C1 12,0qm **780 EUR*/900 EUR**

C2 24,0qm **1560 EUR*/1800 EUR**

C3 36,0qm **2340 EUR*/2700 EUR**

Alle Preise zuzüglich 19% Mehrwertsteuer.

Rück- und Seitenwände: Für den Heldenmarkt haben wir ein eigenes Messebau-System entwickelt, das individuelle Formen und Größen ermöglicht. Das Grundgerüst besteht aus Bauzäunen (Stahl), die in Betonfüßen stehen. Über die Zaunfläche wird eine Konstruktion aus Holzplatten und recycelten Werbebannern gespannt (farbige Flächen mit Gebrauchsspuren, ohne Fremdmarkenpräsenz).

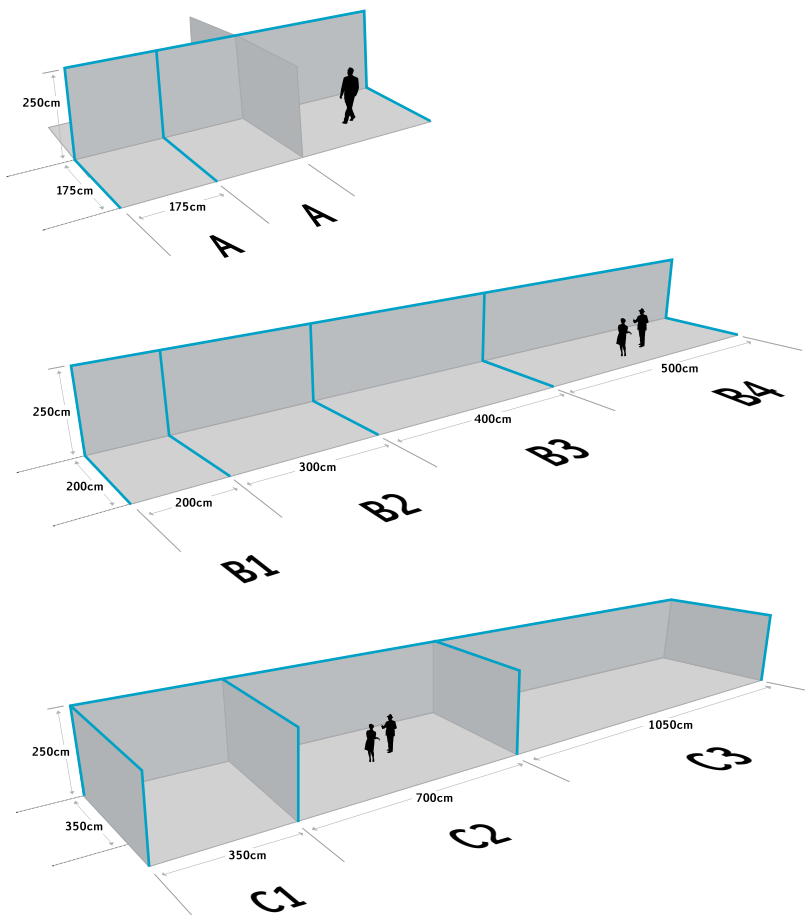
Stromanschluss:

Wir bestellen einen Stromanschluss (Preise nach Verbrauch)

Bedarf bis 1KW/40,00EUR

Bedarf bis 3 KW/80,00EUR

Starkstrom/Drehstrom auf Anfrage



Auf Wunsch können auch hiervon abweichende Größen vereinbart werden.

Wir verwenden eigene Rück- und Seitenwände und buchen reine Standfläche zum Preis von **55,00*EUR/65,00EUR** pro qm in folgenden Maßen cm breit x cm tief. (Mindestmaße: 200cm breit, 200 cm tief, 210cm hoch, Mindeststandfläche 4qm.) Unsere Wände sind cm hoch und entsprechen der Brandschutzklasse B1 schwer entflammbar (Zertifikate sind am Veranstaltungstag bereitzuhalten).



ANMELDEFORMULAR | ZULASSUNGSKRITERIEN

- Die Produktion und Verarbeitung der von uns beim Heldenmarkt angebotenen Produkte erfolgt kontrolliert biologisch (Erforderliches Kriterium für Lebensmittel und pflanzliche sowie tierische Naturfasertextilien). Zertifiziert durch:

- Wir bieten kontrollierte Naturkosmetik an. Zertifiziert durch:

- Die Produktion und Verarbeitung der von uns beim Heldenmarkt angebotenen Produkte erfolgt nach den Grundsätzen des Fairen Handels (gemäß der Definition der internationalen Vereinigung der Dachorganisationen des Fairen Handels FINE). Zertifiziert durch:

- Die von uns beim Heldenmarkt angebotenen Produkte stammen zu Prozent aus Recyclingmaterialien.
- Die von uns beim Heldenmarkt angebotenen Produkte wurden zum Gebrauch mit Solar- bzw. kinetischer Energie entwickelt und produziert.
- Die von uns beim Heldenmarkt angebotenen Produkte bieten ressourcenschonende Lösungen für umweltgerechte Mobilität.
- Wir bieten ressourcenschonende Dienstleistungen an.
- Wir sind als Organisation/Verband tätig, und haben spezielle Angebote für den öko-fairen Markt entwickelt.
- Als Finanzdienstleister unterstützen wir durch unsere Investitionspolitik die Entwicklung von Organisationen und Unternehmen - insbesondere von Kleinst-, Klein- und mittleren Unternehmen - in Entwicklungsländern. National und regional fördern wir Projekte und Akteure im Umwelt- bzw. Sozialbereich.
- Unsere beim Heldenmarkt angebotenen Produkte/ präsentierten Angebote sind nachhaltig weil,

DATUM / UNTERSCHRIFT:

- Ich bestätige die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Veranstaltung Heldenmarkt gelesen zu haben und zu akzeptieren.

Gästekarten:

Wir bestellen Stück Gästekarten (ausschließlich eingelöste Gästekarten werden zum ermäßigten Eintrittspreis von 3,50EUR berechnet).

Mietmöbel:

unter www.heldenmarkt.de/aussteller

Wie sind Sie auf den Heldenmarkt aufmerksam geworden?



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

0. Allgemeines, Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Veranstalter und den Ausstellern/Händlern (nachfolgend: „Aussteller/Händler“). Die AGB des Veranstalters gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers/Händlers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Veranstalter ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Veranstalter in Kenntnis der AGB des Ausstellers/Händlers die Anmeldung bestätigt.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Aussteller/Händler (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Veranstalters maßgebend.

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Aussteller/Händler gegenüber dem Veranstalter abzugeben sind (z.B. Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung, Stornierung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1. Anmeldung, Rücktritt des Veranstalters, Bezahlung und Stornierung

Anmeldung

Die Angebote des Veranstalters sind freibleibend und unverbindlich. Die Anmeldung des Ausstellers/Händlers gilt als verbindliches Vertragsangebot, das der Veranstalter schriftlich (ausreichend per E-Mail) annehmen kann. Bei Bestätigung der Anmeldung übersendet der Veranstalter dabei eine Rechnung gemäß der gewünschten Standgröße. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller/Händler die AGB für sich und seine Beauftragten als verbindlich an.

Rücktritt durch den Veranstalter wegen Zahlungsverzug

Unbeschadet sonstiger Ansprüche des Veranstalters nach diesen AGB und/oder den gesetzlichen Bestimmungen ist der Veranstalter zum Rücktritt des Vertrages berechtigt, wenn sich der Aussteller/Händler trotz zweimaliger, erfolgloser Mahnung im Zahlungsverzug befindet. Im Falle des Rücktritts ist der Aussteller/Händler zur Zahlung eines pauschalisierten Schadensersatzes in Höhe von 25% des Rechnungsbetrages verpflichtet, es sei denn, der Aussteller/Händler erbringt den Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

Zulassung

Über die Zulassung des Ausstellers/Händlers und des Ausstellungsgutes entscheidet der Veranstalter nach freiem Ermessen. Bezug nehmend auf das Konzept der Veranstaltung werden ausschließlich Produkte zugelassen, die nachweislich fair gehandelt und/oder ökologisch produziert werden oder in andere Weise nachhaltigen Charakter besitzen. Der Veranstalter ist berechtigt, nicht schriftlich gemeldete und nicht zugelassene Waren von der Veranstaltung auszuschließen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

Standmiete und Zahlungsbedingungen

Die Preise der Standflächen gelten für 2 Tage und sind der aktuellen Preisliste bzw. dem Anmeldeformular zu entnehmen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die vom Veranstalter ausgestellten Rechnungen sind ohne Abzug fristgerecht zahlbar.

Werbepauschale

Für die Beteiligung an der Bewerbung der Veranstaltung Heldenmarkt wird für jeden Aussteller und Mitaussteller zuzüglich zur Standmiete eine Pauschale von 40,00EUR zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer fällig.



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stornierung

Eine Stornierung liegt im Ermessen des Veranstalters. Wird die Stornierung zugestanden, sind bis 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung 50% der Rechnungssumme zu zahlen. Bei Rücktritt innerhalb von 14 Tagen vor Beginn der Veranstaltung ist die komplette Rechnung zur Zahlung fällig.

Sicherheitsvorschriften

Der Aussteller/Händler verpflichtet sich zur Einhaltung der arbeits-, gewerbe- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften und der Feuerschutz- und Unfallverhütungsvorschriften. Es herrscht ein ausnahmsloses Rauchverbot in sämtlichen Räumen. Der ständige Zugang zu Installations- und Feuerschutzeinrichtungen ist sicherzustellen.

2. Der Stand

Standgestaltung

Bei der angemieteten Standfläche handelt es sich um reine Flächen, je nach gebuchter Variante mit Rück- und ggf. Seitenwänden. Sämtliche Tische und sonstige Verkaufsmaterialien müssen vom Aussteller/Händler mitgebracht werden. Die Standfläche muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Verankerungen im Hallenboden, Wänden oder Decken sind unzulässig. Fußböden, Hallenwände, Säulen und sonstige feste Einbauten dürfen weder gestrichen noch tapeziert werden. Schäden, die durch den Aussteller/Händler verursacht wurden, hat dieser zu ersetzen. Schäden müssen unverzüglich nach Schadenseintritt dem Veranstalter gemeldet werden. Die Gestaltung der einzelnen Ausstellungsstände hat so zu erfolgen, dass keine Nachbarfirmen durch Exponate, Werbeflächen oder Schauobjekte behindert werden. Auf Verlangen vom Veranstalter ist ein Stand, dessen Aufbau nicht genehmigt ist, zu ändern oder zu entfernen. Sofern der Aufforderung zur Änderung nicht nachgekommen wird, hat der Veranstalter das Recht, den Stand auf Kosten des Ausstellers/Händlers zu ändern, zu entfernen oder zu schließen. Bei Schließung des Standes ist die Rückerstattung der Standmiete ausgeschlossen.

Platzzuteilung

Diese wird vom Veranstalter unter Berücksichtigung des Konzepts und der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten bzw. Flächen vorgenommen und erfolgt 2 Wochen vor der Veranstaltung. Nach Möglichkeit werden besondere Wünsche berücksichtigt. Der Veranstalter ist berechtigt den zugeteilten Standplatz zu verändern, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich wird. Von einer solchen Maßnahme macht der Veranstalter dem Aussteller/Händler gegenüber unverzüglich Mitteilung. Ein Austausch des zugeteilten Platzes mit einem anderen Aussteller/Händler, sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Platzes an Dritte, sind ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Informationspflicht

Bezugnehmend auf das Konzept des Marktes soll für die Besucher die Herkunft der dargebotenen Güter transparent erkennbar sein. Der Aussteller/Händler verpflichtet sich für sämtliche ausgestellte und angebotenen Waren, Güter und Produkte Informationen über verwendete Materialien und die Produktionsbedingungen bereitzuhalten.

Auf- und Abbau

Der Aufbau erfolgt am Tag vor der Veranstaltung von 18.00 – 22.00 Uhr, sowie am 1. Veranstaltungstag in der Zeit von 7.00 – 9.30 Uhr, der Abbau erfolgt am letzten Veranstaltungstag in der Zeit von 19.00 – 24.00 Uhr. Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbaudatum abgeschlossen und der Stand von Verpackungsmaterial geräumt sein. Gegen das Belegen der Fußbodenflächen mit handelsüblichen Bodenbelägen bestehen keine Bedenken, wenn der Boden frei von Kleberesten und Befestigungsmaterial bleibt. Eventuelle Beschädigungen und Verunreinigungen sind kostenpflichtig (zu Lasten des Ausstellers/Händlers) zu beseitigen. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und Waren, sowie der Abbau von Ständen vor Ende der Veranstaltung, sind unzulässig.



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Wird dieses nicht eingehalten, wird eine Konventionalstrafe von 500,00EUR zzgl. der gesetzlichen MwSt. fällig, außer der Veranstalter gibt die Veranstaltung vor Ende frei. Der Aussteller/Händler hat die Ausstellungs-/Verkaufsfläche beim Abbau restlos zu räumen, die überlassene Fläche und Gegenstände unbeschädigt und mangelfrei zurückzugeben und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Beschädigungen sind ordnungsgemäß zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter befugt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers/Händlers zur Beseitigung ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben davon unberührt. Ausstellungsgüter, Waren und Aufbauten, die sich nach dem Abbau-Endtermin noch auf den zugewiesenen Standflächen befinden, können auf Kosten des Ausstellers/Händlers abtransportiert und eingelagert werden.

Abfallentsorgung: Die Standreinigung ist Sache des Ausstellers/Händlers. Reinigung und Abfallcontainer können über den Veranstalter bestellt werden.

Gemeinschafts- bzw. Mitaussteller/Händler, Weitervermietung

Gemeinschafts- und Mitaussteller/Händler, sowie Weiter- und Untervermietungen sind nur zulässig bei vorheriger Anmeldung, und Genehmigung durch den Veranstalter. Pro Mitaussteller fallen einmalig 40,00EUR Werbepauschale an.

Verkauf

Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen sind Sachen des Ausstellers/Händlers. Die unentgeltliche Abgabe von Kostproben an Ausstellungsbeteiligte und Besucher ist nach der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters sowie bei gesundheitspolizeilicher Genehmigung zulässig.

3. Der Markt

Marktordnung

Den Weisungen der Marktleitung, der Polizei, der Feuerwehr sowie den Ordnungsbehörden ist in jedem Fall Folge zu leisten. Musikübertragungen und Lautsprecherdurchsagen sind nicht erlaubt. Personen, die alkoholische Getränke ausschenken, müssen nachweisen, dass sie im Besitz einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis sind. Die mit der Zubereitung von Speisen beschäftigten Personen müssen gemäß §17 und §18 Bundes-Seuchengesetz im Besitz eines gültigen Gesundheitszeugnisses sein.

Hausrecht, Zuwiderhandlung

Der Aussteller/Händler unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des Veranstalters. Den Anordnungen der beim Veranstalter Beschäftigten ist Folge zu leisten. Verstöße gegen Teilnahmebedingungen oder Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen den Veranstalter, wenn Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers/Händlers, ohne dass daraus Ansprüche – gleich welcher Art – gegen den Veranstalter erwachsen.

Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Gebäudes. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller/Händler. Sie muss täglich vor Beginn der Veranstaltung beendet sein. Verpackungsmaterialien und sonstige Abfälle des Aussteller/Händlers sind durch den Aussteller/Händler abzutransportieren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Im Falle von Zuwiderhandlungen werden dem Aussteller/Händler die entstandenen Kosten aus Reinigung und Entsorgung in Rechnung gestellt.

Werbung

Werbung aller Art ist nur innerhalb vom gemieteten Stand für die eigene Firma des Aussteller/Händlers und nur für die von ihm hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll. Sondergenehmigungen für



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Sponsoren sind auf Anfrage möglich. Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig. Alle Fremd-Werbemaßnahmen sind vom Veranstalter zu genehmigen. Der Veranstalter ist berechtigt, nach Abmahnung nicht genehmigter Werbung oder Aufbauten diese auf Kosten des Aussteller/Händlers zu entfernen. Werbung außerhalb der Veranstaltungsfläche ist auf Anfrage möglich.

Installation von Strom und Wasser

Der Veranstalter stellt auf Wunsch kostenpflichtig Haushalts- bzw. Starkstrom am Stand zur Verfügung. Der Aussteller/Händler hat mit der Anmeldung Angaben über die benötigten Anschlusswerte (kW) zu machen. Der Aussteller/Händler ist für die Betriebssicherheit der von ihm verwendeten Geräte verantwortlich. Fließendes Wasser wird an den Ständen nicht zur Verfügung gestellt. Ausnahmen sind möglich und beim Veranstalter rechtzeitig mit der Anmeldung zu beantragen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen und Leistungsschwankungen der Wasser- und Stromanschlüsse.

4. Allgemeines

Höhere Gewalt

Kann der Veranstalter aufgrund höherer Gewalt die Veranstaltung nicht durchführen, so hat er den Aussteller/Händler unverzüglich hiervon zu unterrichten. Ein Anspruch auf Schadensersatz und auf Rückgewähr bereits bezahlter Beträge entsteht dem Aussteller/Händler nicht. Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, so hat er den Aussteller/Händler hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Aussteller/Händler ist in diesem Fall auf Grund des bestehenden Vertrages zur Teilnahme und Zahlung aller Rechnungen verpflichtet. Muss der Veranstalter aufgrund Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller/Händler keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

Bewachung

Der Veranstalter übernimmt die Bewachung des Ausstellungsgeländes. Der Aussteller/Händler hat jedoch für die Beaufsichtigung und Bewachung seines eigenen Standes selbst Sorge zu tragen und Schäden z.B. auch durch geeigneten Versicherungsschutz vorzubeugen. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände vom Aussteller/Händler unter Verschluss gehalten werden. Der Veranstalter haftet nicht für Diebstähle und sonstige Verluste.

Haftung, Versicherung

Auf Schadensersatz haftet der Veranstalter – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Veranstalters jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Der Aussteller/Händler haftet dem Veranstalter entsprechend den gesetzlichen Regelungen. Der Abschluss einer Aussteller/Händlerversicherung wird dringend empfohlen.

Gewerblicher Rechtsschutz

Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers/Händlers. Für den Fall, dass Dritte gegen den Veranstalter Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten durch Werbemaßnahmen und/oder Ausstellungsgüter des Ausstellers/Händlers geltend machen, stellt der Aussteller/Händler den Veranstalter von diesen Ansprüchen vollumfänglich frei.

Fotografieren

Der Veranstalter ist berechtigt Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller/Händler aus irgendwelchen Gründen Einwendungen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Aussteller/Händlers direkt anfertigen.

Allgemeines

Veranstalter: Forum Futura UG (haftungsbeschränkt), Choriner Str. 33, 10435 Berlin
Veranstaltungsort: Postbahnhof, Straße der Pariser Kommune 8, 10243 Berlin

Gerichtsstand, Erfüllungsort, Salvatorische Klausel

Erfüllungsort für alle Vertragsverbindlichkeiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin. Alle Änderungen bedürfen der Schriftform. Sollten Teile des Vertrages unwirksam sein, so tritt an die Stelle der nichtigen Klausel die rechtmäßige Klausel. Weitere Vertragsbestandteile bleiben hiervon unberührt.